

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie)

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 06.12.2023 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) mit Begründung und integrierter Standortanalyse gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 221) genehmigt.

Ziel der Planung ist die Steuerung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierter Windenergievorhaben durch Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen). Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet; Steuerungswirkung entfaltet die Planung allerdings nur im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung stehen Windenergievorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Der sachliche Teilflächennutzungsplan stellt acht Teilbereiche des Gemeindegebietes von Ovelgönne als Sondergebiete (Konzentrationszonen) für die Windenergienutzung dar:

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Rodenkircherwarp | Bestandssicherung einer WEA |
| 2. Frieschenmoor | Bestandssicherung und Flächenarrondierung |
| 3. Colmar | Neue Konzentrationszone |
| 4. Bundesstraße | Neue Konzentrationszone |
| 5. Culturweg | Bestandssicherung |
| 6. Moorseite | Neue Konzentrationszone |
| 7. Oldenbrok | Bestandsicherung und Flächenarrondierung |
| 8. Niederort | Bestandssicherung |

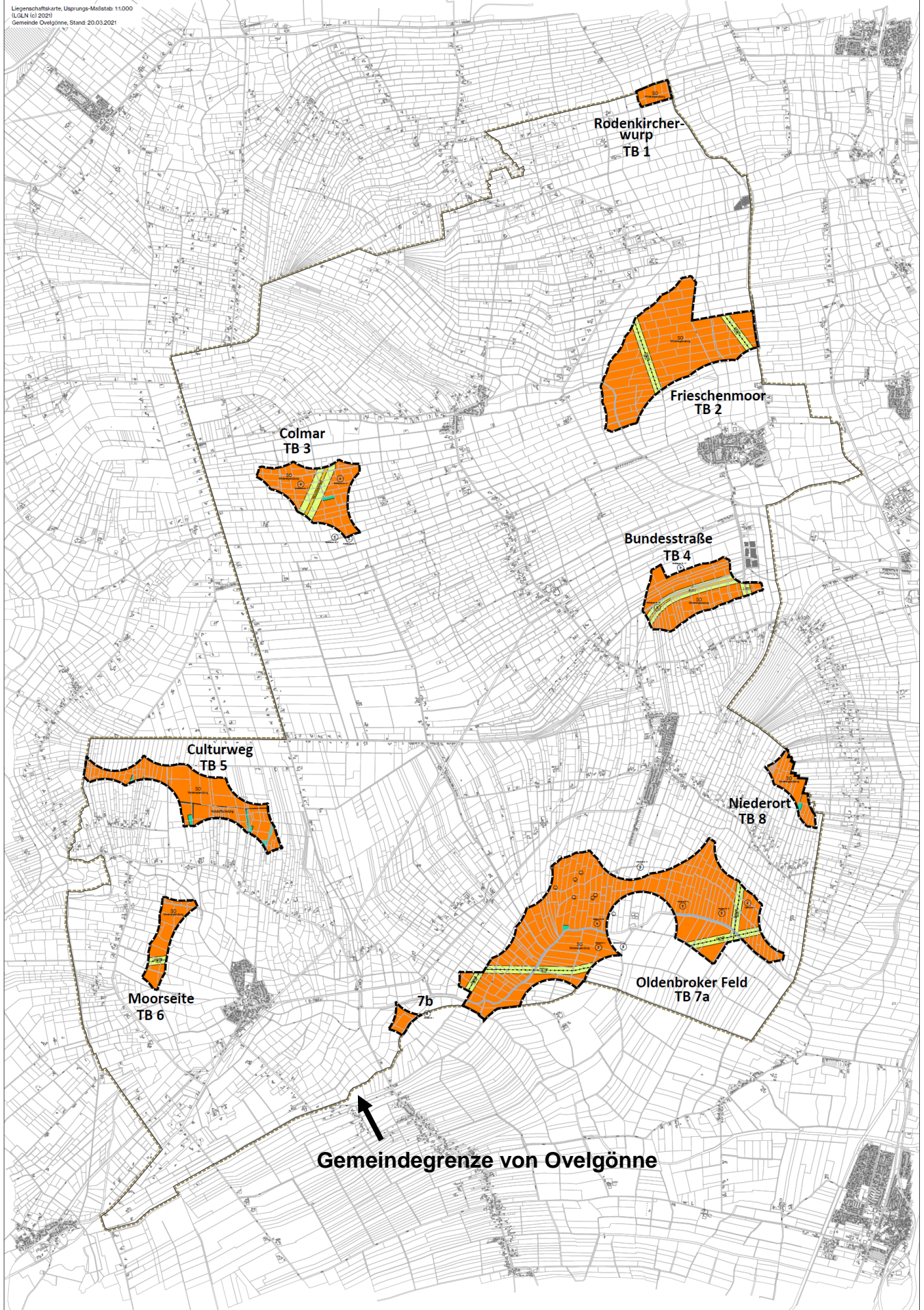
Der Geltungsbereich der Planung (gesamtes Gemeindegebiet) sowie die Lage der Sondergebiete ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

Hauptkarte

Planzeichnung - Blatt 1 - Hauptkarte

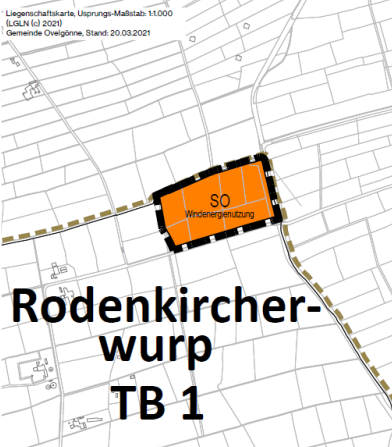
Maststab 1:25.000
250m 1250m

Liegenschaftskarte, Ursprungs-Maststab 1:1.000
(LOLN (c) 2021)
Gemeinde Ovelgönne, Stand: 20.03.2021

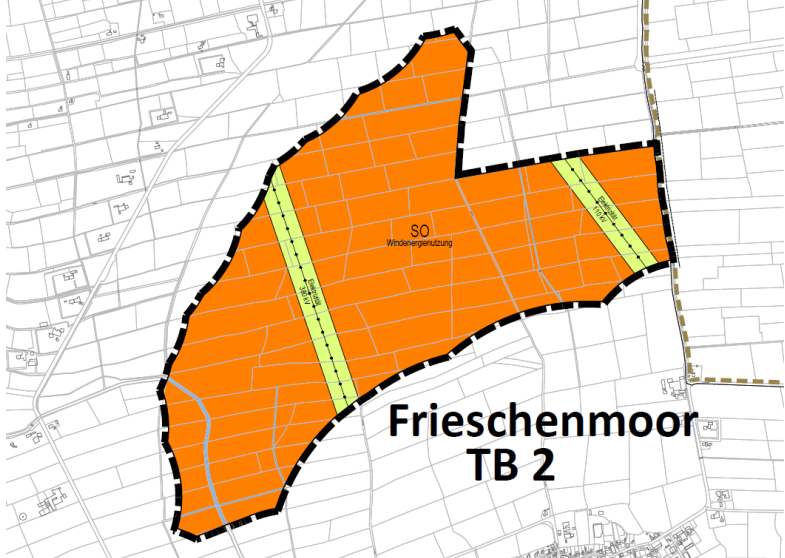


Beikarte – Planzeichnungen der Teilbereiche

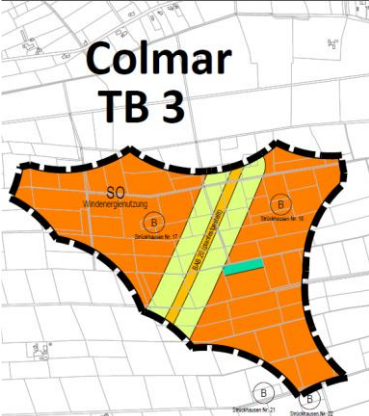
Beikarte 1 - TB Rodenkircherwarp



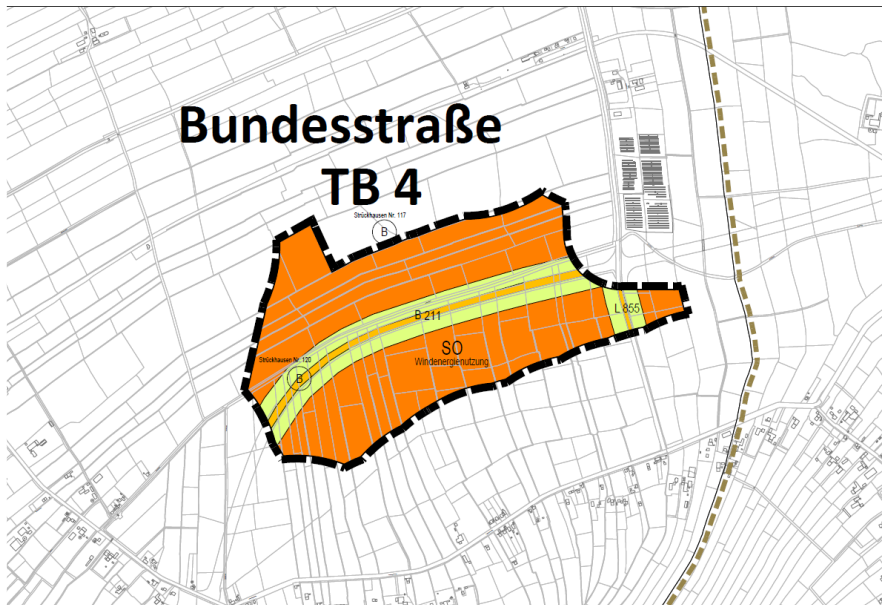
Beikarte 2 - TB Frieschenmoor



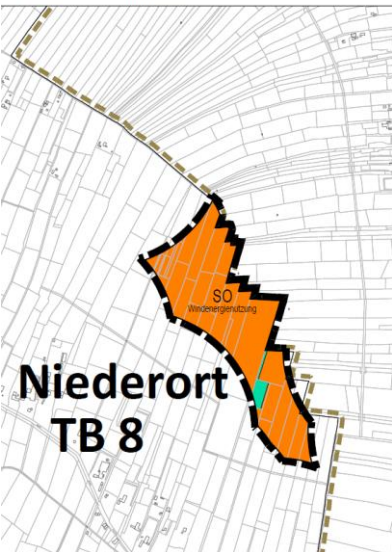
Beikarte 3 - TB Colmar



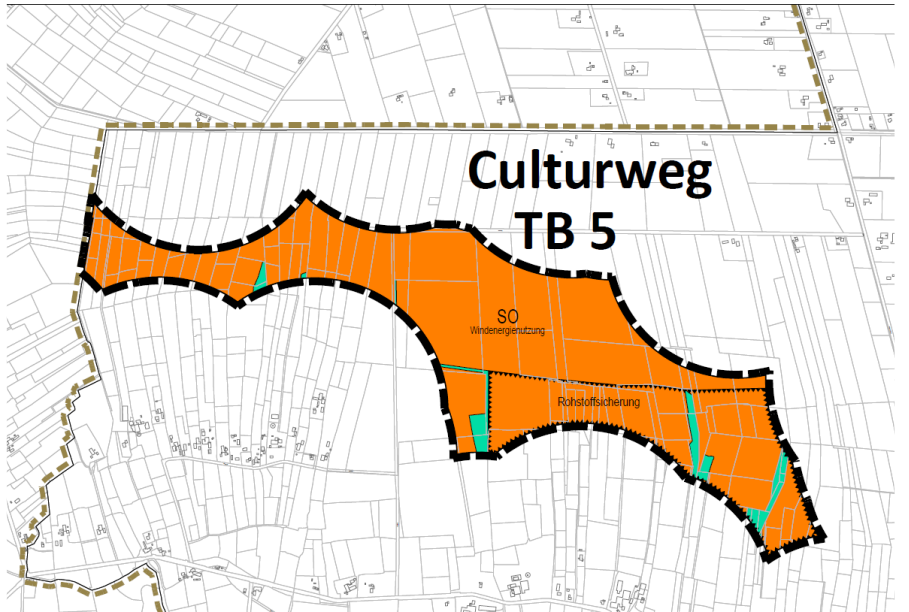
Beikarte 4 - TB Bundesstraße

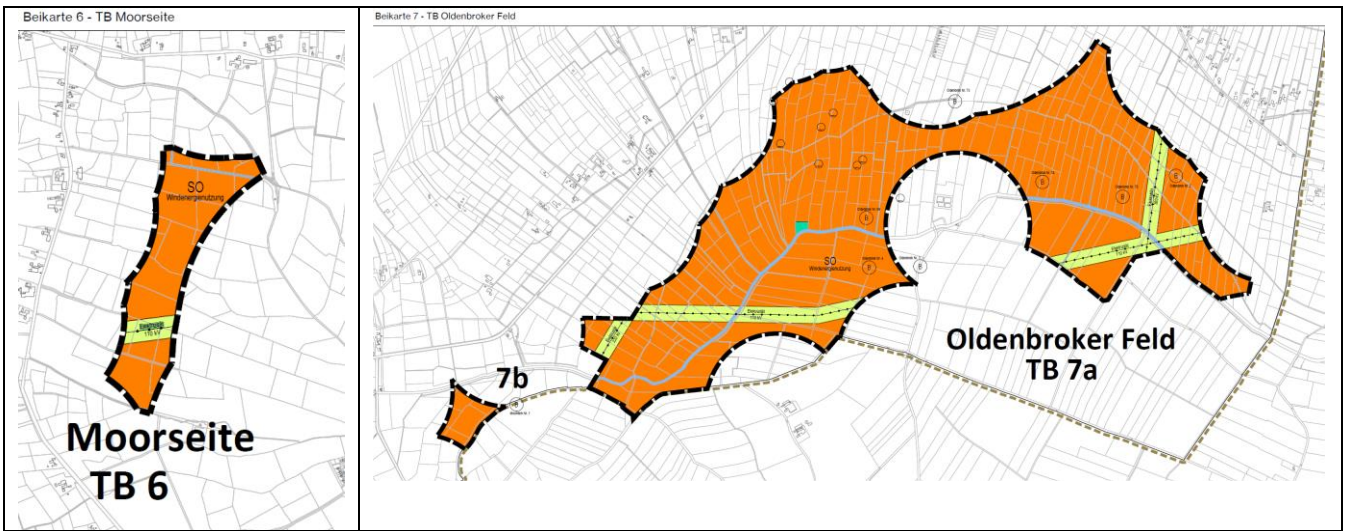


Beikarte 8 - TB Niederort



Beikarte 5 - TB Culturweg





Die Genehmigung des Landkreises (§ 6 Abs. 5 BauGB) zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bauleitplans Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter <https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ovelgönne, 22.12.2023

Sascha Stolorz